

Anhang 5: Tagfalter; Einzelartprüfblätter

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

T1
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Lebensraum des Großen Feuerfalters sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen und Seggenrieder, sowie deren Brachen. Die Tiere fliegen an Gräben mit Hochstaudenfluren, an Fließgewässern, in Mooren, Ton- und Kiesgruben. Voraussetzung ist ein Lebensraummosaik aus Flächen mit reichen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen für die Falter. Typische Eiablage-Habitate der Pfalz sind zwei bis vier Wochen vor der Flugzeit genutzte Wiesen oder Intensiv-Weiden. Die Raupen ernähren sich von oxalatarmen, also nicht sauer schmeckenden Ampferarten wie Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>), Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>) und Stumpflättriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>). Das Nahrungsspektrum der Falter ist breiter gefächert. Sie scheinen Trichter- und Köpfchenblüten von violetter oder gelber Farbe zu bevorzugen. Von besonderer Bedeutung sind Baldrian- und Blutweiderich-Fluren mit Kriechendem Arznei-Baldrian (<i>Valeriana procurrens</i>) und Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>). Beliebte Nektarpflanzen sind außerdem Großes Flohkraut (<i>Pulicaria dysenterica</i>), Rossminze (<i>Mentha longifolia</i>), Acker- und Sumpf-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i> und <i>C. palustre</i>), Jakobs-Greiskraut (<i>Senecio jacobaea</i>) und andere mehr (SGD SÜD 2017a). <u>Gefährdungsursachen:</u> Der Große Feuerfalter ist durch die aktuelle Ausbreitungsphase in einer paradoxen Situation: Die Falter haben in den letzten Jahren zwar neue Flächen besiedelt, bei ungünstigen Bedingungen (bisher unbekannter Art) können diese aber noch schneller wieder verloren sein. Die Gefährdung des Großen Feuerfalters hängt weitgehend mit dem Verlust der Lebensräume der Raupen zusammen. Dabei sind bevorzugt Bestände betroffen, die den Fluss-Ampfer nutzen. Die anderen Ampfer-Arten kommen auch häufig und verbreitet im genutzten Feuchtgrünland vor. Dort muss dann eine Entwicklung der Raupen durch den Nutzungsrhythmus ermöglicht werden. Hier wird eine sehr hohe Sterblichkeit angenommen (BFN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz hat sich der Große Feuerfalter in den letzten Jahren weiter ausgebreitet. Vorkommen sind im Pfälzerwald, in den südlichen Mittelgebirgen und in der Oberrheinebene bekannt. Darüber hinaus wurde die Art zwischenzeitlich an der Mosel bei Trier und weiter nördlich in der Eifel bei Bitburg gleich mehrfach nachgewiesen. Neuere Nachweise gibt es zudem aus der Region Zweibrücken-Contwig (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Große Feuerfalter wurde 1998 im Untersuchungsraum in den Feuchtwiesen entlang der Isenach nachgewiesen (COCHET CONSULT 1998). Eier der Art wurden 2004 durch HÖLLGÄRTNER (2004/2005) an Krausem Ampfer südwestlich von Herxheim gefunden. Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 6515-301 (SGD SÜD 2017) sind Vorkommen des Großen Feuerfalters lediglich für den östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes angegeben. Trotz der lange zurückliegenden Nachweise aus dem Untersuchungsraum wird die Art vorsorglich als vorhanden betrachtet. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Gemäß dem „Leitfaden CEF-Maßnahmen“ des LBM RLP (2021): Lokale Individuengemeinschaft (bzw. im Metapopulationszusammenhang). Entfernung zwischen lokalen Populationen 1-2 km. Die Art lebt in Metapopulationen. Das Muster aus besiedelten und unbesiedelten Flächen verändert sich über die Zeit. Für die Art ist eine geringe Populationsdichte typisch, meist unter einem Falter pro Hektar. Wegen ihrer ausgeprägten Populationsdynamik – Experten unterteilen die erheblichen Bestandsschwankungen in Ausbreitungs- und Rückzugsphasen – hat die Art einen sehr hohen Flächenanspruch. Als Minimalareal einer dauerhaft überlebensfähigen Population geben MADE & WYNHOFF (1996, zitiert in LBM RLP 2021) in Südeuropa 30 ha an, in Nordeuropa 70 ha. Laut BfN-Internethandbuch (BFN 2021) sind Lebensraumkomplexe, die kleiner als ca. 15 ha sind, i. d. R. allenfalls Bestandteile eines größeren Habitatverbunds. Der Feuchtwiesenkomplex im Bruch wird als Lebensraum einer lokalen Population definiert. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> In Teilbereichen gute Habitatqualität. Aufgrund der nur geringen Anzahl an vorkommenden Individuen und der zunehmend verschwindenden Lebensräume (extensive, feuchte Wiesen) wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft (vgl. auch SGD SÜD 2017a).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.11 VA Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

T1

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Fortpflanzungsstadien (Eier, Raupe, Puppe) kann aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume befinden sich lediglich in den feuchten Wiesen in Bahndammnähe östlich der geplanten Trasse.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko patrouillierender Imagines insgesamt als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen patrouillierender Imagines durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Zuge des Neubaus der B 271n sind sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar. Zudem führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen. Da sich Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters auf die feuchten Wiesenbereiche in Bahndammnähe beschränken, stellt das Umfeld der neuen Trasse jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar. Der durch die Trasse abgetrennte westliche Teil des Bruchs weist für den Großen Feuerfalter bereits aktuell keine Eignung als Nahrungslebensraum auf.

Gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen sowie optischen Reizen sind der Große Feuerfalter und seine Entwicklungsstadien unempfindlich. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Geeignete Lebensräume (feuchte Wiesenbereiche südlich der Isenach in Bahndammnähe) befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

T1 (Fortsetzung)
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Entwicklungsstadien sind nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko patrouillierender Imagines ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Störungsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung geeigneter Lebensräume zum Bauvorhaben ebenfalls auszuschließen. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand des Großen Feuerfalters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Feuerfalter vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

T2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Bauten der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Anders als der in den gleichen Lebensräumen beheimatete Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch kleinräumige, trockenere Saumbiotopie wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden meist gemieden. Negative Einflüsse sind Trockenlegung, längere Überstauung, eine mehr als zweischürige Nutzung feuchter Wiesen und ungünstige Mahdzeitpunkte im Juli und August, intensive Beweidung, Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen, zu tiefer Grasschnitt, Düngung und Herbizideinsatz sowie die Aufgabe der historischen Streuwiesennutzung. Gleiches gilt für die Unterhaltung beziehungsweise Sanierung von Graben- und Uferändern, Deichen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern. Eine Vergrößerung von Schlägen führt darüber hinaus zu einer Verringerung der Strukturvielfalt, wodurch die Rotgelbe Knotenameise die Möglichkeit zur Anlage ihrer Erdnester verliert (SGD Süd 2017a)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist besonders durch ungünstige Landnutzung im Grünland gefährdet. Eine besondere Gefährdung geht von einer vermehrten Düngung und von Nährstoffeinträgen in Verbindung mit der Entwicklung von Vielschnittwiesen aus. Solange die Mahd noch ein- bis zweischürig erfolgt, kann ein ungünstiger Zeitpunkt der Mahd eine entscheidende Gefährdungsursache sein. Auf den häufig genutzten jüngeren Brachen ist eine zu lange ausbleibende Nutzung wichtigster Gefährdungsfaktor (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Nachweise auf die Eifel, die Pfälzische Rheinebene und den angrenzenden südlichen Pfälzerwald. Einzelne Meldungen stammen aus dem Nordpfälzer Bergland und dem Landstuhler Bruch (beides südliche Mittelgebirge). Aus dem Hunsrück fehlen Nachweise (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling zum ersten Mal 1996 in den Grabensäumen im westlichen Bruch nachgewiesen (IUS 1998) und auch später durch verschiedene Nachkartierungen (COCHET CONSULT 1998, 2007 und 2014) und Höllgärtner (mündliche Mitteilung 2009) bestätigt. Im Rahmen der aktuellen <i>Maculinea</i>-Kartierung 2020 (Unterlage 19.7) wurden insbesondere im östlichen Teil des im Untersuchungsraum gelegenen Bruchs mehrere Wiesen und Grabensäume mit z. T. großen <i>Sanguisorba</i>-Beständen nachgewiesen. Mit lediglich zwei nachgewiesenen Imagines war die Zahl der nachgewiesenen Ameisenbläulinge jedoch sehr gering.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Gemäß dem „Leitfaden CEF-Maßnahmen“ des LBM RLP (2021): Lokales Vorkommen (bzw. im Metapopulationszusammenhang). Die Art lebt in Metapopulationen. Laut BfN-Internethandbuch (BfN 2021) können Vorkommen als lokale Population bezeichnet werden, die weniger als 400-500 m voneinander entfernt liegen und nicht durch kaum überwindbare Hindernisse (z. B. Siedlungen oder stark befahrene Straßen) voneinander getrennt sind. Allerdings können ungeeignete Lebensräume (Äcker, stark genutztes Grünland, Hecken und auch Wälder) mitunter überwunden werden und einzelne Tiere mehrere Kilometer weite Strecken zurücklegen.</p> <p>Der Feuchtwiesenkomplex im Bruch mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs wird als Lebensraum einer lokalen Population definiert.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> In Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände). Aufgrund der nur geringen Anzahl an vorkommenden Individuen und der zunehmend verschwindenden Lebensräume (extensive, feuchte Wiesen) wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft (vgl. auch SGD Süd 2017a).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.5 V_A Unterbinden der Wiesenknopf-Blüte durch regelmäßige Mahd</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p>

T2

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 3 A_{CEF/FFH} Entwicklung von Flachlandmähwiesen als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 4.2 A_{CEF} Entwicklung von Wiesenknopfwiesen als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 7.1 A_{CEF/FFH} Umwandlung von Rebflächen in Extensivgrünland als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 7.3 A_{CEF/FFH} Entwicklung von Extensivgrünland als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 7.4 A_{CEF/FFH} Entwicklung von Wiesenknopfwiesen als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 15.1.1 A_{CEF/FFH} Umwandlung von Dominanzbeständen der Goldrute und Entwicklung einer Flachlandmähwiese als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 15.2.1 A_{CEF/FFH/VSG} Umwandlung von Acker und Ruderalflächen in Flachlandmähwiesen als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung einzelner Falter bzw. deren Fortpflanzungsstadien kann durch Unterbinden der Wiesenknopf-Blüte (Maßnahme 19.10.5 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko patrouillierender Imagines insgesamt als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen patrouillierender Imagines durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Zuge des Neubaus der B 271n sind sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar. Ferner führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Der potenzielle Lebensraum der Art erstreckt sich bis in den westlichsten Teil des Bruchs. Durch den Verlauf der neuen Trasse wird der westliche Teilbereich des Bruchs auf einer Fläche von rund 9 ha abgetrennt, so dass hier von einem vollständigen Funktionsverlust als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auszugehen ist. Der Verlust dieser Fläche wird durch die Entwicklung ausreichend großer Ersatzlebensräume im Bruch östlich der neuen Trasse (Maßnahmen 3 A_{CEF/FFH}, 4.2 A_{CEF}, 7.1 A_{CEF/FFH}, 7.3 A_{CEF/FFH}, 7.4 A_{CEF/FFH}, 15.1.1 A_{CEF/FFH} und 15.2.1 A_{CEF/FFH/VSG}) kompensiert. Durch diese Maßnahmen entstehen Lebensräume auf einer Gesamtfläche von rd. 14 ha, in denen das Bewirtschaftungsregime auf diese Art abgestimmt ist. Dadurch wird sich die Lebensraumsituation für die Art, deren aktuelles Hauptvorkommen im östlichen Bruch außerhalb des Wirkraumes der Trasse und insbesondere östlich Erpolzheim liegt, langfristig verbessern. Zudem werden durch Umgestaltung der Gräben im westlichen Bruch im Rahmen geplanter Retentionsmaßnahmen des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach gezielt Saumstrukturen für die Art entwickelt.

Gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen sowie optischen Reizen sind der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und seine Entwicklungsstadien unempfindlich. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

T2

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n gehen Wiesenflächen und Saumstrukturen mit Vorkommen von *Sanguisorba officinalis* verloren. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommt, insbesondere da die Vorkommen und Individuenzahlen innerhalb weniger Jahre stark zu schwanken scheinen.

Der Verlust kann durch die Neuanlage geeigneter Ersatzlebensräume (Maßnahmen 3 A_{CEF/FFH}, 4.2 A_{CEF}, 7.1 A_{CEF/FFH}, 7.3 A_{CEF/FFH}, 7.4 A_{CEF/FFH}, 15.1.1 A_{CEF/FFH} und 15.2.1 A_{CEF/FFH/VSG}) im Umfeld der betroffenen Lebensraumstrukturen vollständig kompensiert werden. Darüber hinaus werden durch Umgestaltung der Gräben im westlichen Bruch im Rahmen geplanter Retentionsmaßnahmen des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach gezielt Saumstrukturen für die Art entwickelt. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.5 V_A, 19.11 V_A, 4.2 A_{CEF},
7.1 A_{CEF/FFH}, 7.3 A_{CEF/FFH}, 7.4 A_{CEF/FFH},
15.1.1 A_{CEF/FFH}, 15.2.1 A_{CEF/FFH/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

T2 (Fortsetzung)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Entwicklungsstadien werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.5 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko patrouillierender Imagines ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahmen 3 A _{CEFI/FFH} , 4.2 A _{CEF} , 7.1 A _{CEFI/FFH} , 7.3 A _{CEFI/FFH} , 7.4 A _{CEFI/FFH} , 15.1.1 A _{CEFI/FFH} und 15.2.1 A _{CEFI/FFH/VS}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Lebensräumen im Zuge der Zerschneidung durch die neue Trasse (rd. 9 ha) kann durch Anlage ausreichend großer Ersatzlebensräume (s. o.) ausgeglichen werden. Durch diese Maßnahmen entstehen Lebensräume auf einer Gesamtfläche von rd. 14 ha, in denen das Bewirtschaftungsregime auf diese Art abgestimmt ist. Dadurch wird sich die Lebensraumsituation für die Art, deren aktuelles Hauptvorkommen im östlichen Bruch außerhalb des Wirkraumes der Trasse und insbesondere östlich Erpolzheim liegt, langfristig verbessern. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichend Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.